

## **18. Zuständigkeit, Form und Ausgestaltung**

### **18.1 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Zuständig für die fiktive Laufbahnnachzeichnung ist die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung im Sinne des Art. 60 LlbG.

### **18.2 Form**

Fiktive Laufbahnnachzeichnungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen.

### **18.3 Ausgestaltung**

<sup>1</sup>Grundlage der fiktiven Laufbahnnachzeichnung ist die letzte periodische Beurteilung der Beamtin oder des Beamten. <sup>2</sup>Diese ist hinsichtlich aller Teile (Gesamturteil, Einzelmerkmale, Aussagen zu Eignungsmerkmalen, Leistungsfeststellung) fiktiv fortzuschreiben.